

Gebührenreglement

Rechtsetzung per 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner	4
1.4	Erhebung.....	4
2	Gebührenbereiche.....	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	6
2.3	Ortspolizeiwesen	7
2.4	Bauwesen.....	9
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	9
2.4.2	Baukontrolle	10
2.4.3	Weitere Aufwendungen	11
2.5	Steuerwesen.....	11
2.6	Datenschutz	12
2.7	Verschiedenes	12
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	--

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p>Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>				
Bemessungsarten	<p>Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>				
Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p>² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <table><tr><td>a) für normale Verwaltungstätigkeit:</td><td>Aufwandgebühr I,</td></tr><tr><td>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:</td><td>Aufwandgebühr II.</td></tr></table> <p>³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p>⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>	a) für normale Verwaltungstätigkeit:	Aufwandgebühr I,	b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:	Aufwandgebühr II.
a) für normale Verwaltungstätigkeit:	Aufwandgebühr I,				
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:	Aufwandgebühr II.				
Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p>				

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2 Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 aufgehoben Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormund- schaftssachen (BSG- 213.361)
Erbrecht	Art. 15 ¹ Aufnahme Siegelungsprotokoll	CHF 80.– Fr. 50.–
	² Weitergehende Arbeiten (Mehraufwand; bspw. Siegelung, Entsiegelung)	Aufwandgebühr II
	³ Letztwillige Verfügung Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.–
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug Auszüge – Fotokopien, pro Seite	CHF 30.– Fr. 2.–
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.– Fr. 20.–
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.–
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen, pro Schein zuzüglich	CHF 20.– Fr. 10.– effektive Kosten der Zivilstandsämter
	⁹ Letztwillige Verfügung Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung Publikation des Erbenrufs zuzüglich	CHF 50.– Fr. 20.– effektive Publikations- kosten

¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.–
Letztwillige Verfügung Richtigkeitsbescheinigung, pro Stück	CHF 5.–
¹² Letztwillige Verfügung Versand der Auszüge, pro Empfänger	effektive Kosten

2.2 Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
	³ Erweiterte Adressauskünfte	CHF 10.– pro Person <i>bisher Fr. 5.- (Art. 43)</i>
Heimatscheine	Art. 18 aufgehoben Bestellung von Heimatscheinen, pro Bestellung zuzüglich	CHF 5.– effektive Kosten der Heimatgemeinde
Einbürgerung	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche von Erwachsenen (ab 18 Jahren)	CHF 850.– pro Person
	² Gemeinsames Einbürgerungsgesuch von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren	CHF 1'275.- pro Paar
	³ Minderjährige, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen sind gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	gebührenfrei
	⁴ Minderjährige, die ihr Einbürgerungsgesuch selbständig stellen	CHF 200.– pro Person
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG (BSG 121.1)	Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 200.00

~~³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV (BSG 121.111.)~~

gratis

2.3 Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

~~Art. 20 aufgehoben
Lebensmittelkontrolle~~

~~Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)~~

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

gemäss Art. 25 ff.
Gebührenreglement

² Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

CHF 50.–

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

CHF 30.–

c) Erteilung einer Einzelbewilligung

CHF 20.–

d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr II

~~³ Abnahme und Betriebskontrolle~~

~~Durchführen der Einspracheverhandlung~~

Aufwandgebühr II

~~⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes~~

~~Abnahme und Betriebskontrolle~~

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PPG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.

gemäss Art. 25 ff.
Gebührenreglement

² Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PPG

Aufwandgebühr II

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PPG

CHF 200.–/jährlich

Handel und Gewerbe

~~Art. 22~~

~~¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons~~

~~Aufwandgebühr I~~

~~² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten~~

~~Aufwandgebühr I~~

Geldspiel und Handel

Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss

Aufwandgebühr II

und Gewerbe	Art. 13 KGSG	
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung: einmalige Grundgebühr	CHF 50.–
	² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Parkierbewilligung auf öffentlichem Grund	Art. 22 Parkkarte für das dauerhafte Abstellen eines Motorwagens auf öffentlichem Grund (auch blaue Zone)	CHF 40.– / Monat, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumundszeugnis	CHF 50.– Fr. 15.–
Ausweise	Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.–
Lotto, Lotterie, Tombo- la-	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.–
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	³ Verkehrsregelungen und vorübergehende Signalisation an Grossanlässen	Aufwandgebühr II

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 25 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.–
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 26 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.–
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 27 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.– pro Bericht oder Bewilligung
	³ Publikation	CHF 50.– pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn erste Mitteilung jede weitere Mitteilung	CHF 50.– Fr. 30.– CHF 15.–
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50 Fr. 30.–
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50 Fr. 30.–
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50 Fr. 30.–
	e) Brandschutz	effektiver Aufwand Feueraufseher abzgl. GVB-Subvention
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	effektiver Aufwand Energieberatung
	g) Wasseranschluss	CHF 50 Fr. 30.–
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.–

	Weitere Bewilligungen (durch die zuständige Instanz)	effektive Gebühren der zuständigen Instanz
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	Art. 28 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsbericht / Stellungnahme an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁵ Nebengesuche (Amtsberichte)	gemäss Art. 27 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁶ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen	Aufwandgebühr II
Behandlung in kom- munalen Gremien	Art. 29 Prüfung und Behandlung Gesuchs- akten in der Bau- und Planungskommission	Aufwandgebühr II
Behandlung im Ge- meinderat	Art. 34 Prüfung und Behandlung Gesuchsakten im Gemeinderat	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Ge- suche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendi- gen Verfahrensschrit- ten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.–
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Zusätzliche/ ausserge- wöhnliche Arbeiten	Art. 33 Zusätzliche/aussergewöhnliche Ar- beiten: (z. B. Verhandlungen mit kant. Be- hörden und dgl., Besichtigungen, Abklärun- gen)	Aufwandgebühr II
Übrige Kosten	Art. 34 Übrige Kosten	
	a) Publikation	effektive Kosten
	b) Telefone, Kopien und Spesen	effektive Kosten
	c) Hausnummer (Metallplatte)	CHF 50.–
	d) Diverse, andere Aufwände	effektive Kosten
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.–

Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II (Kontrolle durch Gemeinde) oder effektive Kosten (Kontrolle durch externe Stelle, z. B. Nachführungsgeometer)
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung, Baueinstellung), Kontrollen und Begehungen	Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages oder einfacher Absprachen)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung projektiierter Neubauten	Art. 40 Nachführung des Vermessungswerks: Erhebung von projektierten Neubauten	gemäss Gesetz über die amtliche Vermessung (BSG 215.341) und Gebührentarif des Regierungsrates

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	CHF 20.– Fr. 10.–
	² Einfache Auskunft Steuertaxation / Registernachschatz	gebührenfrei Ausnahme nach Art. 4 Abs. 4 Gebührenreglement; Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen von Steuererklärungen	Aufwandgebühr II Minimum CHF 50.–

		Aufwandgebühr I Minimum CHF 30.-
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	gebührenfrei Ausnahme nach Art. 4 Abs. 4 Gebührenreglement; Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
2.6 Datenschutz		
Datenschutz	Art. 43 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
	³ Erweiterte Adressauskunft (schriftlich)	CHF 5.-
2.7 Verschiedenes		
Katasterpläne	Art. 44 Auszüge aus Katasterplänen: a) Grundstücksplan	1 Auszug gebührenfrei jeder weitere CHF 5.-
	b) Leitungsplan - an Grundeigentümer, Bauunternehmer, Bauherrschaften - für übrige Zwecke	gratis 1 Auszug gebührenfrei jeder weitere CHF 5.-
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv; in Plänen, Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 46 ¹ Abfassen von einfachen Gesuchen und (elektronischen) Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	² Fachliche Unterstützung in komplexen Fragestellungen.	Aufwandgebühr II
Verfügungen	Art. 47 Verfügung	Aufwandgebühr II mind. CHF 50.- 30.-

Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ Mahnung	CHF 20.– ab 2. Mahnung
	² Verfügung	gemäss Art. 47 Gebührenreglement
Verschiedenes	Art. 49 Nicht in diesem Reglement festgesetzte Gebühren werden durch den Gemeinderat beschlossen, sofern nicht übergeordnete Erlasse diese regeln.	

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 52 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 2007 auf.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Zäziwil am 23. Oktober 2024.

Gemeinderat Zäziwil

Der Präsident

Der Sekretär

Urs Hirschi

Beat Howald

Rechtssetzung / öffentliche Auflage / fakultatives Referendum

Die Rechtssetzung des Gebührenreglements wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger Konolfingen vom 31. Oktober 2024 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5 % der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass das Reglement der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum; Art. 49 Bst. a und Art. 37 Organisationsreglement).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen.

Zäziwil, 9. Dezember 2024

Der Geschäftsleiter

Beat Howald